



Statuten Swissmedmusica

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Swissmedmusica (SMM)** – (bisher Schweizerische Gesellschaft für Musik Medizin) – besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Ort des Sekretariats. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Musikermedizin in der Schweiz, das heisst:

Förderung von Forschung und Lehre

Der Verein

- initiiert und begleitet Forschungsprojekte im Bereich der Musikphysiologie und Musikermedizin
- fördert die Vermittlung von Forschungsergebnissen an interessierte Kreise durch die Organisation von Symposien, Tagungen und Workshops
- unterstützt die Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis, insbesondere die Entwicklung und Implementierung von präventiven Programmen in den Bereichen Ausbildung und Berufsausübung.

Förderung der Aus- und Weiterbildung

Der Verein

- fördert die Integration musikphysiologischer und musikermedizinischer Erkenntnisse in die Aus- und Weiterbildung von Musikern/Musikerinnen, Ärzten/Ärztinnen, Therapeuten/Therapeutinnen und Psychologen/Psychologinnen
- fördert die Entwicklung von spezifischen musikphysiologischen und musikermedizinischen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Personen aus allen relevanten Fachgebieten.

Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit

Der Verein

- Unterhält gesamtschweizerisch interdisziplinäre Sprechstunden für Musiker/innen
- unterstützt den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den ausübenden Musikern/Musikerinnen, Musikpädagogen/-pädagoginnen und musikermedizinisch tätigen Personen
- pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Ausbildungsinstitutionen und Aufführungsstätten, Orchestern, Berufsverbänden und weiteren Institutionen aus den Bereichen der Musik und der darstellenden Kunst.
- pflegt den internationalen Kontakt mit anderen musikermedizinischen Gesellschaften.

Führung einer Informations- und Beratungsstelle

Der Verein

- führt eine Informations- und Beratungsstelle für interessierte oder/und direkt betroffene Musiker und Musikerinnen
- vermittelt bei Bedarf Kontakte zu musikermedizinisch qualifizierten Fachpersonen aus den Bereichen Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein

- sensibilisiert die Öffentlichkeit für musikermedizinische Themen
- berichtet regelmässig in den Medien über seine Aktivitäten
- führt eine Webseite mit Informationen und Publikationen aus dem musikermedizinischen Bereich
- pflegt den Kontakt zu Personen aus der Politik und Wirtschaft mit Interesse an musikermedizinischen Fragestellungen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliederkategorien/Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Förder- und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern.

Auf Gesuch hin werden als Vereinsmitglieder aufgenommen:

Aktivmitglieder: Einzelpersonen mit professioneller Ausbildung als Arzt/Ärztin, Musiker/ Musikerin, Psychologe/Psychologin, Therapeut/Therapeutin, Körperpädagoge /-pädagogin.

Organisationen und Institutionen, die sich mit Musik und/oder Medizin befassen.

Fördermitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen, Organisationen und Institutionen mit beratender Stimme, die ein Interesse an der SMM und deren Zweck haben.

Gönnern: Einzelpersonen, juristische Personen, Organisationen und Institutionen, welche die SMM in besonderer Weise finanziell unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ablehnungen müssen begründet werden. Die Mitglieder werden über Aufnahmen sowie Aufnahmegesuche, denen nicht stattgegeben wurde, informiert.

Artikel 3a Ehrenpräsident/-in und Ehrenmitglieder

Zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin kann durch die Vereinsversammlung gewählt werden, wer sich als Präsident/-in hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein gewählt werden. Ehrenpräsident/-in und Ehrenmitglieder sind Mitglieder ohne Beitragspflicht. Der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin kann zu den Vorstandssitzungen geladen werden; er/sie hat dort kein Stimmrecht.

Artikel 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende eines Geschäftsjahres geschuldet.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann das Mitglied von der Mitgliederliste per Jahresende gestrichen werden.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Swissmedmusica (SMM) nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Rekursen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Artikel 5 Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzt. Mitgliedern, welche ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, wird vom Vorstand die Mitgliedschaft entzogen.

Artikel 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Artikel 7 Mitglieder- und Gönnerbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember:

Aktivmitglieder: Einzelmitglieder	Fr. 150
Studierende im Erststudium	Fr. 30
Institutionen / Organisationen	Fr. 250
Fördermitglieder	Fr. 150
Gönner, Einmalige oder wiederkehrende Beiträge	ab Fr. 250

Artikel 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden durch Veranstaltungen, durch private oder öffentliche Beiträge und durch freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Artikel 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Artikel 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle/Revisoren

Artikel 11 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Swissmedmusica (SMM). Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Die Einberufung erfolgt wenigstens sechs Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres (31. Dezember) statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattfinden muss. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstag mit der Traktandenliste. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhänden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens auf Ende des Vereinsjahres gestellt wurden.

Artikel 12 Vorsitz

Vorsitzender/Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

Artikel 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 15 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung 1 Stimme. Fördermitglieder und Gönner haben in der Vereinsversammlung keine Stimme.

Artikel 16 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der durch die anwesenden Mitglieder vertretenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Artikel 17 Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes, und der Jahresrechnung, inkl. Kenntnisnahme des Budgets und des Berichts der Revisionsstelle und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Wahl des Vorstands und des Präsidenten/der Präsidentin, der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden
- Auf Vorschlag des Vorstands Wahl des Ehrenpräsidenten/der Ehrenpräsidentin und der Ehrenmitglieder
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher/welche von der Vereinsversammlung gewählt wird und tritt sofort nach der Wahl zusammen. Allfällige Vakanzen kann der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung selbständig ergänzen.

Artikel 19 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Artikel 20 Einberufung

Der Vorstand wird auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern und von ihm/ihr geleitet. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen

stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag. Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich mittels einer schriftlichen, für eine spezielle Sitzung erteilten Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Dabei kann kein Mitglied mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe (E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Artikel 22 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Artikel 23 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Der Vorstand legt das Budget fest.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Kassier/die Kassierin führen Kollektivunterschrift zu zweien
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten, Abschluss von Verträgen
- Ausarbeitung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Vergleichen
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
- Beizug von Experten
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

Artikel 24 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25 Auflösung/Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3. Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 26 Liquidation im Falle der Vereinsauflösung

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Artikel 27 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Artikel 28 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. August 1997 genehmigt worden und treten am 1. September 1997 in Kraft.

Bern, 27. August 1997

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Die Präsidentin:

Pia Bucher

Der Vizepräsident:

Dr. Joachim E. Lahme

(vertreten durch Dr. M. Sonder Stauffer)

Statutenrevision 1

Die Statutenänderungen wurden gemäss Vereinsversammlung vom 20. Okt. 2001 in Aarau einstimmig genehmigt. Diese Version ersetzt die Vorgängige.

Statutenrevision 2

Die Statutenänderungen treten gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 19.01.2013 in Zürich ab sofort in Kraft

Statutenrevision 3

Die Statutenänderungen treten gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 02.03.2024 in Olten ab sofort in Kraft

Olten, 2. März 2024



Präsident Wolfgang Böhler



Vizepräsidentin Cornelia Suhner

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	
	Artikel 1	Name, Sitz
	Artikel 2	Zweck
II.	Mitgliedschaft	
	Artikel 3	Mitgliederkategorien/Erwerb der Mitgliedschaft
	Artikel 4	Austritt
	Artikel 5	Ausschliessung
	Artikel 6	Anspruch auf das Vereinsvermögen
III.	Mittel	
	Artikel 7	Mitglieder und Gönnerbeiträge
	Artikel 8	weitere Mittel
	Artikel 9	Haftung
IV.	Organisation	
	Artikel 10	Organe
a)	Vereinsversammlung	
	Artikel 11	Vereinsversammlung
	Artikel 12	Vorsitz
	Artikel 13	Beschlussfähigkeit
	Artikel 14	Traktanden
	Artikel 15	Stimmrecht
	Artikel 16	Beschlussfassung
	Artikel 17	Befugnisse der Vereinsversammlung
b)	Vorstand	
	Artikel 18	Vorstand
	Artikel 19	Amtsdauer
	Artikel 20	Einberufung
	Artikel 21	Beschlussfassung
	Artikel 22	Traktanden
	Artikel 23	Befugnisse des Vorstandes
c)	Kontrollstelle	
	Artikel 24	Kontrollstelle
V.	Schlussbestimmungen	
	Artikel 25	Auflösung/Liquidation
	Artikel 26	Liquidation im Falle der Vereinsauflösung
	Artikel 27	Eintragung im Handelsregister
	Artikel 28	Inkrafttreten